

Auflagen und Bedingungen für die Ausführung von Aufgrabungen oder Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum des Gemeindeverwaltungsverbandes Feldatal-Grebenau-Romrod-Schwalmtal



1. Der Antragsteller ist allein für eine den gesetzlichen Bestimmungen sowie diesen Bedingungen entsprechende Ausführung der Arbeiten verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Aufgrabungsstelle und die Haftung für etwaige Folgen und Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen. Die Bestimmungen der VOB sind maßgebend.
2. **Für Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Straßenanlagen des Gemeindeverwaltungsverbandes kann eine Strafverfolgung nach sich ziehen.**
3. Aufgrabungen und andere Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege und Plätze) dürfen erst nach Vorliegen einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach **§ 45 Abs. 6 der StVO** durchgeführt werden. (Einzuholen beim Ordnungsamt der Stadt Grebenau, ordnungsamt@grebenau.de oder unter 06646/970-0)
4. Die Sicherung und das Absperren der Baustelle hat gemäß den Vorschriften der **StVO** (Straßenverkehrsordnung), **RSA** (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) und den **ZTV-SA** (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen), in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.
5. Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretende Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
6. Die vorhandenen Straßeneinläufe sind gegen Verunreinigungen zu schützen. Der Abfluss des Oberflächenwassers darf nicht behindert werden. Verunreinigte Straßeneinläufe sind zu reinigen.
7. Sämtliche Arbeiten dürfen nur durch eine fachlich qualifizierte Baufirma ausgeführt werden. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Bauamt für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden.
8. Alle Anlieger sind vorab über die geplante Maßnahme zu informieren.
9. Während der Bauarbeiten ist der Anliegerverkehr sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienst (Feuerwehr usw.) und Abfallentsorgung aufrechtzuerhalten und sicherzustellen.
10. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller bei den zuständigen Versorgungsträgern zu erkundigen, ob im Bereich seiner zu bauenden Anlage Kabel, Versorgungsleitungen, Entwässerungsleitungen, oder sonstige Anlagen vorhanden sind die bei der Durchführung der Arbeiten geschützt werden müssen.
11. Arbeiten im Bereich von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen sind dem jeweiligen Bauhof rechtzeitig vor Beginn (ca. 5 Arbeitstage) mitzuteilen. Arbeiten in diesen Bereichen dürfen nur unter den Bestimmungen der **DIN 18920** und **RAS-LP 4** durchgeführt werden.

12. Aus unterlassener Sorgfaltspflicht verursachte Schäden an Bäumen sowie Pflanzungen gehen zulasten des Antragstellers. Bei Baumunfällen, die nachweislich auf unterlassener Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind (z. B. Wurzelabrisse) haftet der Antragsteller.
13. Die Genehmigung wird automatisch hinfällig, wenn die Arbeiten durch eine andere Person oder Firma als im Antrag bezeichnet durchgeführt werden. Die Genehmigung ist auf Verlangen den berechtigten Personen vorzuzeigen. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
14. Aufbrüche und Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege und Plätze) sind grundsätzlich gem. den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTVA-STB“ sowie den für die jeweilige Arbeit maßgebende Vorschriften, Richtlinien, DIN-Normen und Merkblätter in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Die technischen Bestimmungen der VOB sind maßgebend.
15. Aushubmaterial, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass hierdurch der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
16. Der wieder einzubauende Belag ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen. Die neuen Fugen dürfen sich nicht von den angrenzenden Fugen unterscheiden.
17. Wegen der Auflockerung der Randzonen sind bei den befestigten Schichten nach dem Einbau der ungebundenen Tragschicht ein Rückschnitt um das Maß der Auflockerung, mind. jedoch 2 x 20 cm (bei Unterhöhungen mehr) durchzuführen. Reststreifen kleiner/gleich 35 cm sind aus bautechnischen Gründen incl. der gebundenen Tragschicht zu entfernen.
18. Soweit Randeinfassungen neben dem Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind diese aufzunehmen und auf die verdichtete ungebundene Tragschicht auf ein 20 cm dickes Betonfundament mit Rückenstütze (aus Beton C12/15) zu setzen. Die Oberkante der Rückenstütze (Dicke = 15 cm) ist auf die Belagsart abzustimmen. Das Fundament und die Rückenstütze sind zu verdichten.
19. Die Oberflächen (Oberbau) des Aufbruches sind sofort nach der Auffüllung wieder instand zu setzen. Als Regelaufbau gelten folgende Festlegungen (soweit nicht eine andere Ausführung durch das Stadtbauamt festgelegt wird):

Betonsteinpflaster:

20 cm Schottertragschicht 0/45

3-5 cm kornabgestuftes Splittbett 0/5

8 cm Betonsteinpflaster (nach Angabe)

Plattenbelag:

Plattenbeläge sind entsprechend der ZTV P StB in eine Bettung aus Zementmörtel Mörtelgruppe III zu verlegen. Vor Verlegung ist die Ausführung mit dem Bauamt abzustimmen.

20. Arbeiten an Ver- oder Entsorgungsleitungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das zuständige Versorgungsunternehmen durchgeführt werden.